

<p style="text-align: center;">BEITRAGSORDNUNG des Studentenwerkes Stuttgart - Anstalt des öffentlichen Rechts -</p>

Aufgrund von § 12, Abs. 2 in Verbindung mit § 6, Abs. 1 des Studentenwerksgesetzes Baden-Württemberg (StWG) in der Neufassung vom 15. September 2005 (Gesetzblatt S. 621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2006 (Gesetzblatt S. 378) hat der Verwaltungsrat des Studentenwerkes Stuttgart in seiner Sitzung am 05. Dezember 2008 die **BEITRAGSORDNUNG** des Studentenwerkes Stuttgart in der Fassung vom 12. August 2008 geändert.

Sie wird hiermit in der sich hieraus ergebenden Fassung bekannt gemacht.

§ 1 Beitragszweck

Dem Studentenwerk Stuttgart ist nach § 2 StWG Baden-Württemberg die soziale Betreuung und Förderung der Studierenden übertragen. Zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben erhebt das Studentenwerk Stuttgart gem. § 12 Abs. 2 StWG von allen Studierenden der unter § 2 Ziffer 1 dieser Beitragsordnung genannten Hochschulen, der Filmakademie Baden-Württemberg, der Akademie für Darstellende Kunst Baden-Württemberg, der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Stuttgart und der Studienakademie der Württembergischen Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie einen Beitrag zum Studentenwerk Stuttgart.

§ 2 Beitragspflicht

1. Der Beitrag gem. § 12 Abs. 2 StWG wird

von allen immatrikulierten Studierenden der

- Universität Stuttgart
- Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg, ohne Fakultät für Sonderpädagogik mit Sitz in Reutlingen
- Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst, Stuttgart
- Staatlichen Akademie der Bildenden Künste, Stuttgart
- Hochschule für Technik Stuttgart
- Hochschule der Medien, Stuttgart
- Filmakademie Baden-Württemberg
- Evangelische Hochschule Ludwigsburg
- Hochschule Esslingen
- Akademie für Darstellende Kunst Baden-Württemberg

☒ **in jedem Semester**

und von allen Studierenden der

- Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg

☒ **pro Studienhalbjahr/Studienabschnitt**

und von allen Studierenden der

- Dualen Hochschule Baden Württemberg Stuttgart
- Studienakademie der Württembergischen Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie

☒ **in jedem Studienjahr**

erhoben.

2. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf beurlaubte Studierende.

§ 3 Beitragshöhe

1. Der **BEITRAG** ist seit dem Wintersemester 2008/2009 / Studienjahr 2008/2009 gemäß § 12 Abs. 2 StWG für alle Studierenden der in § 2 Ziff. 1 der BEITRAGSORDNUNG genannten Hochschulen der Filmakademie Baden-Württemberg und Akademie für Darstellende Kunst Baden-Württemberg auf

72,05 €

pro Semester/Studienhalbjahr/Studienabschnitt

für die Studierenden der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Stuttgart und der Studienakademie der Württembergischen Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie auf

121,10 € pro Studienjahr

festgesetzt.

Davon wird ein **Beitragsanteil** in Höhe von

34,85 € pro Semester bzw. Studienhalbjahr/Studienabschnitt oder

von **69,70 €** pro Studienjahr für die **Finanzierung des StudiTickets** verwendet.

2. Der **BEITRAGSANTEIL** für die **Finanzierung des StudiTickets** wird

ab dem

➤ **Wintersemester 2009/2010**

auf 35,80 €

pro Semester/pro Studienhalbjahr/Studienabschnitt

ab dem

➤ **Studienjahr 2009/2010**

auf 71,60 €

pro Studienjahr

erhöht.

Ab WS 2009/2010 bzw. Studienjahr 2009/2010 wird der **Beitrag zum Studentenwerk Stuttgart**

auf 73,00 €

pro Semester

und für die Studierenden der **Dualen Hochschule Baden-Württemberg Stuttgart** und der **Studienakademie der Württembergischen Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie**

auf **123,00 €**

pro Studienjahr

und für die Studierenden der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg

auf **61,50 €**

pro Studienhalbjahr/Studienabschnitt

festgesetzt.

§ 4 Fälligkeit und Zahlung

1. Die Beiträge für das bevorstehende Semester sind bei der *Immatrikulation* oder der *Rückmeldung* fällig.
2. Die Zahlung des Beitrages ist bei der Immatrikulation oder Rückmeldung nachzuweisen.
3. Bei der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg ist der Beitrag *zu Beginn des Studienhalbjahres bzw. des Studienabschnittes*, bei der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Stuttgart und der Studienakademie der Württembergischen Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie *zu Beginn des Studienjahres* fällig.
4. Die Zahlung ist nachzuweisen.
5. Die Beiträge werden von den in § 2 Ziffer 1 genannten Hochschulen, der Filmakademie Baden-Württemberg, der Akademie für Darstellende Kunst Baden-Württemberg, der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Stuttgart und der Studienakademie der Württembergischen Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie oder von den für diese zuständigen Kassen für das Studentenwerk Stuttgart unentgeltlich eingezogen.
6. Ist ein Student an zwei Hochschulen immatrikuliert, so wird nur **ein** Beitrag, und zwar der **höhere** erhoben.

§ 5 Stundung und Ermäßigung

1. Der Beitrag kann *nicht* erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.
2. **Schwerbehinderten** Studierenden, die aufgrund ihrer Schwerbehinderteneigenschaft zur kostenlosen Nutzung des Personennahverkehrs berechtigt sind, wird **auf Antrag** und nach Vorlage des Schwerbehindertenausweises bei der jeweiligen Hochschule, Dualen Hochschule Baden-Württemberg Stuttgart, Filmakademie Baden-Württemberg, Akademie für Darstellende Kunst Baden-Württemberg und der Studienakademie der Württembergischen Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie der in § 3 genannte **Beitragsanteil zur Finanzierung des VVS StudiTickets erstattet**. Der Rückerstattungsantrag ist an das Studentenwerk Stuttgart zu richten und muss spätestens bis zum Ende des Semesters/Studienhalbjahres/Studienabschnitts bzw. Studienjahres, für das der Beitrag entrichtet wurde, beim Studentenwerk eingegangen sein.

§ 6 Rückerstattung

1. Auf Antrag kann der entrichtete Studentenwerksbeitrag unter folgenden Bedingungen und Fristen für das betreffende Semester/ Studienhalbjahr/Studienabschnitt bzw. Studienjahr rückerstattet werden:
 - a) Eine Rückerstattung des Beitrags erfolgt bei Exmatrikulation vor oder innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Semesters/Studienhalbjahres/Studienabschnittes bzw. Studienjahres. Dies gilt auch, wenn der Beitrag ohne Immatrikulation bezahlt wurde und diese auch später nicht erfolgt. Der Antrag auf Rückerstattung ist spätestens bis zum Ende des ersten Monats des Semesters zu stellen, der Nachweis der Exmatrikulation bzw. unterbliebenen Immatrikulation sowie der Beitragszahlung ist beizufügen.
 - b) Eine Rückerstattung darüber hinaus erfolgt, wenn der/die Studierende bis zum Ende des ersten Monats des Semesters/Studienhalbjahres/Studienabschnittes bzw. Studienjahres an einer anderen Hochschule zugelassen und immatrikuliert wurde. Der Antrag auf Rückerstattung ist in jedem Fall bis Ende des zweiten Monats des Semesters zu stellen. Die Frist kann jeweils um einen Monat verlängert werden, falls der Semesterbeginn der anderen Hochschulen nachweislich später liegt, als bei der Hochschule der Exmatrikulation. Dem Antrag auf Rückerstattung sind Zulassungsbescheid und Immatrikulationsbescheinigung der neuen sowie Nachweis der Exmatrikulation an der alten Hochschule beizufügen.

Nach Ablauf der genannten Fristen ist keine Rückerstattung mehr möglich. Der schriftliche Antrag ist an das Studentenwerk Stuttgart zu richten.

2. Ein Anspruch auf anteilige Rückzahlung des Beitrages besteht nicht. Lediglich Studierende der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Stuttgart und der Württembergischen Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie, die innerhalb von sechs Monaten nach Beginn des Studienjahres aus der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Stuttgart, Württembergischen Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie ausscheiden, erhalten auf Antrag die Hälfte des geleisteten Beitrages für das jeweilige Studienjahr erstattet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese geänderte **BEITRAGSORDNUNG** wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart veröffentlicht.

Sie tritt am 1. Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt wird die **BEITRAGSORDNUNG** des Studentenwerkes Stuttgart in der Fassung vom 12. August 2008 aufgehoben.

Gez.

Christoph Hartmeier

- Geschäftsführer -

24. April 2009